

Unterhalt und Restschuldbefreiung

Neue Regelungen der Insolvenzordnung ab 01.07.2014

Von Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Steuer-, Familien- und Insolvenzrecht

I. Einführung

Unterhaltsansprüche können als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden, wenn sie vor Verfahrenseröffnung entstanden sind. Nach § 38 InsO nehmen die bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufenen Unterhaltsforderungen am Insolvenzverfahren teil. Diese können nicht mehr in einem gesonderten Verfahren eingeklagt, sondern nur im laufenden Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.¹

Verhält sich der Insolvenzschuldner gesetzeskonform und befolgt er die ihm vorgegebenen Obliegenheiten, erlangt er auf Antrag Befreiung von den nicht erfüllten Verbindlichkeiten.² Diese sog. Restschuldbefreiung bietet sich für alle natürlichen Personen an. § 302 InsO nimmt allerdings bestimmte Verbindlichkeiten von der Möglichkeit der Erteilung der Restschuldbefreiung aus, weil sich der Schuldner der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten nicht entziehen soll.³ So sind Deliktforderungen von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen, weil sich der Schuldner nicht von Verbindlichkeiten gegenüber einem Gläubiger befreien soll, den er vorsätzlich geschädigt hat.⁴

Schadensersatzansprüche wegen einer Unterhaltspflichtverletzung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 170 StGB fallen unter die Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung i.S.v. § 302 Nr. 1 InsO. Sie werden von einer Restschuldbefreiung trotz ihrer Eigenschaft als Insolvenzforderung nicht erfasst.⁵ Voraussetzung ist jedoch, dass der Gläubiger die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO angemeldet hat, weil allen Beteiligten möglichst frühzeitig Klarheit über das Bestehen einer ausgenommenen Forderung verschafft werden muss.⁶

II. Neuregelungen

Durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte v. 15.07.2013⁷ werden u.a. § 174 Abs. 2 InsO und § 302 Nr. 1 InsO geändert. Die Regelung des § 302 Nr. 1 InsO ist abschließend, um den wirtschaftlichen Neubeginn des Schuldners nicht zu gefährden und die Befriedigungsaussichten von Neugläubigern nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.⁸

Die von der Restschuldbefreiung gem. § 302 Nr. 1 InsO ausgenommenen Forderungen werden um Steuer- und Unterhaltsforderungen erweitert, die auf einer Steuerhinterziehung oder einer vorsätzlich pflichtwidrigen Nichtleistung von Unterhalt beruhen. Der Unrechtsgehalt einer Steuerhinterziehung und der vorsätzlichen Unterhaltspflichtverletzung rechtfertigen diese Änderung nach Ansicht des Gesetzgebers, auch wenn es sich nicht um Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung i.S.d. § 823 BGB handelt.⁹

Die Neuregelung des § 302 Nr. 1 InsO sieht nun vor, dass von der Erteilung der Restschuldbefreiung folgende Verbindlichkeiten des Schuldners ausgenommen werden:

- Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung,
- Verbindlichkeiten aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder
- Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 AO rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO anzumelden.

Verbindlichkeiten des Schuldners aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den dieser vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, werden jetzt folglich kraft Gesetzes von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommen. Der Gesetzgeber greift so die Rechtsprechung des BGH¹⁰ auf, wonach § 170 StGB ein Schutzgesetz auch zugunsten des öffentlichen Versorgungsträgers darstellt, der durch sein Eingreifen die Gefährdung des Lebensbedarfs des Berechtigten verhindert hat.¹¹ Dass es sich dabei um Unterhaltsschulden handeln muss, die vor der Insolvenzeröffnung aufgelaufen sind, ergibt sich aus der Regelungssystematik des Restschuldbefreiungsverfahrens selbst.

Die Restschuldbefreiung wirkt nach § 301 Abs. 1 InsO nur gegen Insolvenzgläubiger, also gegen Inhaber von Forderungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits entstanden sind.¹² Die anschließend fällig gewordenen Unterhaltsansprüche zählen nach § 40 Satz 1 InsO nicht zu den Insolvenzforderungen und sind somit ohnehin nicht von der Restschuldbefreiung erfasst.¹³

Laufende Unterhaltsansprüche sind außerhalb des Insolvenzverfahrens geltend zu machen,¹⁴ wobei das Vollstreckungsverbot nach § 89 Abs. 2 Satz 1 ZPO zu beachten ist. Für sog. Unterhaltsneugläubiger ist gem. § 89 Abs. 2 Satz 2 InsO eine Vollstreckung zulässig, soweit eine erweiterte Pfändungsmög-

1 FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 18. Kap., Rn. 207 ff.

2 FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 18. Kap., Rn. 244 ff.

3 So Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 15.04.1992, BT-Drucks. 12/2443, S. 194.

4 So BGH ZInsO 2007, 814.

5 FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 18. Kap., Rn. 249 ff.

6 Siehe dazu auch Perleberg-Kölbel, FuR 2006, 538.

7 Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte BGBI. I 2013, S. 2379.

8 Pape in: Pape/Uhländer (Hrsg.), InsO, § 302 Rn. 16; Wenzel in: Kübler/Prütting/Bork (Hrsg.), InsO, 58. Lfg. 4/2014, § 302 Rn. 1; Münch-Komm-InsO/Stephan, § 302 Rn. 3; Weinland in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Hrsg.), InsO, § 302 Rn. 3.

9 Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 32.

10 BGH ZInsO 2010, 1246.

11 Ebenso bereits BGH, Urt. v. 20.11.1958 – VII ZR 47/58, BGHZ 28, 359, 365 ff.; BGH, Urt. v. 02.07.1974 – VI R 56/73, NJW 1974.

12 Schmidt/Henning, InsO, § 301 Rn. 2.

13 HK-InsO/Riedel, § 40 Rn. 1.

14 Staufenberg in: Pape/Uhländer (Fn. 1), § 40 Rn. 5.

lichkeit nach § 850d Abs. 2 ZPO besteht.¹⁵ Die während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensperiode fällig gewordenen und nicht befriedigten Unterhaltsansprüche können nach der gewährten Restschuldbefreiung gegen den Schuldner durchgesetzt werden,¹⁶ ohne dass es auf die Ausnahmeregelung des § 302 Nr. 1 InsO ankäme.¹⁷

Die Vorschrift des § 302 Nr. 1 InsO kommt folglich nur zur Anwendung, wenn es um vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandene Unterhaltsansprüche geht. Dabei muss es sich nach dem Wortlaut der Regelung um gesetzliche Unterhaltsansprüche handeln. Nicht ausreichend sind vertragliche Unterhaltsverpflichtungen, die der Schuldner völlig losgelöst von einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch eingegangen ist,¹⁸ und die er später nicht mehr erfüllt. Neben dem Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind die allgemeinen Voraussetzungen einer Unterhaltsverpflichtung festzustellen, also eine Bedürftigkeit des Berechtigten und eine Leistungsfähigkeit des Schuldners.¹⁹

III. Verfahren

Auch die neu privilegierten Unterhalts- oder Steuerforderungen sind nach § 174 Abs. 2 InsO zur Insolvenztabelle anzumelden. Vom Unterhaltsgläubiger ist vorzutragen, dass der Schuldner gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist und diesen nicht geleistet hat. Grundsätzlich ist ein Lebenssachverhalt darzustellen, aus dem sich ergibt, aufgrund welcher Tatsachen der Unterhaltsgläubiger davon ausgeht, dass sein Anspruch privilegiert ist.²⁰ Aus den vorgetragenen Tatsachen muss auch einem unbeteiligten Dritten die Rekonstruktion der Handlung des Schuldners in Grundzügen möglich sein.²¹

Eine nicht den Anforderungen des § 174 Abs. 2 InsO entsprechende unvollständige oder fehlerhafte Forderungsmeldung schließt den Unterhaltsgläubiger in einem auf den Widerspruch folgenden Feststellungsverfahren von weiterem Vortrag aus.²²

Der Schuldner hat dagegen Widerspruch zu erheben und ggf. in einem von dem Unterhaltsgläubiger betriebenen Feststellungsverfahren die fehlende Pflichtwidrigkeit, die durch die objektive Nichtleistung indiziert ist, sowie den fehlenden Vorsatz darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Widerspricht der Schuldner dem Forderungsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung und wird dieser Widerspruch in die Insolvenztabelle vermerkt, ist die Forderung des Gläubigers zunächst als nicht ausgenommene Forderung zu behandeln, solange der Widerspruch nicht beseitigt worden ist.²³

Der Feststellungsantrag des Unterhaltsgläubigers zur Beseitigung des Widerspruchs des Schuldners gegen die Anmeldung seiner Forderung ist nicht an die Einhaltung einer Antragsfrist gebunden.²⁴

Die Zuständigkeit für den Feststellungsstreit nach Widerspruch des Schuldners liegt bei den ordentlichen Gerichten.²⁵ Innerhalb der ordentlichen Gerichte sind die Familiengerichte zuständig, wenn es um den Deliktcharakter der Unterhaltsforderungen geht.²⁶

IV. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte ist zum 01.07.2014 in Kraft getreten. Die Neuregelungen gelten für

alle Insolvenzverfahren, die nach dem 01.07.2014 eröffnet werden.

V. Hinweis zur anwaltlichen Haftung

Der Anwalt des Unterhaltsgläubigers darf nicht versäumen, die Unterhaltsforderung zur Insolvenztabelle, die beim Insolvenzverwalter geführt wird, entsprechend anzumelden.

Es muss dargelegt werden, aufgrund welcher Tatsachen der Unterhaltsgläubiger davon ausgeht, dass sein Anspruch privilegiert ist. Insbesondere ist zu benennen, dass die Forderung aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt resultiert, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat.

Der Berater des Unterhaltsschuldners hingegen sollte ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse bei Vorliegen einer Obliegenheit des Schuldners zur Antragstellung²⁷ für seinen Mandanten keinen Insolvenzantrag stellen.²⁸ Der Schuldner kann eine Restschuldbefreiung nämlich nur mit einem eigenen Antrag auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung erreichen, § 287 InsO. Dies gilt selbst dann, wenn bereits ein Gläubigerantrag vorliegt. Nach dem OLG Düsseldorf²⁹ hat der Anwalt für einen unterlassenen Antrag auf Restschuldbefreiung zu haften. Das OLG hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Anwalt verpflichtet ist, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entstanden ist bzw. entsteht, dass es infolge der unterbliebenen rechtzeitigen Stellung eines eigenen Insolvenzantrags mit Restschuldbefreiungsantrag nicht dazu kommen wird, dass dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt wird.

15 Staufenberg in: Pape/Uhländer (Hrsg.) (Fn. 1), § 40 Rn. 5; Uhlenbruck/Knof (Fn. 4), § 40 Rn. 2; MünchKomm-InsO/Stephan (Fn. 1), § 302 Rn. 4; HK-InsO/Riedel (Fn. 8), § 40 Rn. 1 m.w.N.

16 Staufenberg, in: Pape/Uhländer (Fn. 1), § 40 Rn. 5; Uhlenbruck/Knof (Fn. 4), § 40 Rn. 3.

17 FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 18. Kap., Rn. 208 ff.

18 Vgl. BGH NJW 2011, 1356; BGH NJW 2012, 1209.

19 Vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 32 zu Nr. 30.

20 Pape InVo 07, 303.

21 Hamburger-Kommentar/Prefß/Henningsneier, § 174 Rn. 17.

22 OLG Düsseldorf JurBüro 2011, 200; AG Göttingen NZI 2012, 31.

23 So BGH NZI 2007, 416; BGH ZInsO 2011, 39; BGH ZInsO 2013, 1380.

24 So BGH zum Rechtsgrund der unerlaubten Handlung, ZInsO 2009, 278 ff.

25 BGH FamRZ 2011, 476; BVerwG NZI 2013, 550.

26 KG Berlin ZInsO 2011, 1843; OLG Celle JurBüro 2012, 439; Frind ZInsO 2012, 668; Schmittmann/Dannemann VR 2012, 253.

27 FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 18. Kap., Rn. 220 ff.

28 Henning ZAP 2014, 671.

29 OLG Düsseldorf MDR 2012, 1435=JurionRS 2012, 29457.